

Vorübergehende Außerbetriebnahme von Leichtflüssigkeits- abscheideranlagen

1. Bei der vorübergehenden Außerbetriebnahme von einer Abscheideranlage sind die nachstehenden Tätigkeiten auszuführen:
 - a. Die Abscheideranlage einschließlich der Zu- und Ablaufleitungen muss durch einen anerkannten Entsorgungsfachbetrieb endgereinigt werden. Anfallende Flüssigkeiten sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die abfallrechtlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten. Vom Entsorger muss die Endreinigung im Übergabeprotokoll vermerkt werden.
 - b. Bei überdachten Anfallstellen (Werkstatt o.ä.) ist ein temporärer Verschluss der Zuläufe erforderlich. Bei nichtüberdachten Anfallstellen ist durch einen geeigneten Verschluss der Zuläufe zu gewährleisten, dass auch kein Niederschlagswasser in den Abscheider gelangt.
 - c. Aufgrund der Gefahr eines Rückstaus ist ein temporärer Verschluss des Ablaufs vom Probenahmeschacht erforderlich.
 - d. Aufgrund von Auftriebsgefahr muss eine Wiederbefüllung der Abscheideranlage mit Wasser erfolgen.
2. Die Beendigung der Bauarbeiten muss bei der Hamburger Stadtentwässerung AöR schriftlich angezeigt und nachgewiesen (z.B. Vorher/Nachher-Fotos, Rechnungen etc.) werden.

Postadresse: Hamburger Stadtentwässerung AöR
 Abwasserlabor
 Köhlbranddeich 1
 20457 Hamburg

E-Mail-Adresse: indirekteinleitungen@hamburgwasser.de

3. Es dürfen künftig keine Fahrzeugwäschen mehr durchgeführt werden und auch keine sonstigen Einleitungen von mineralölbelastetem Abwasser erfolgen.
4. Es entfallen die Durchführungen von Eigenkontrollen, Wartungen, Generalinspektionen und Probenahmen an der außer Betrieb genommenen Abscheideranlage.
5. Es gelten die in der aktuell gültigen Abwasserbeseitigungssatzung hinterlegten Einleitbedingungen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die in der aktuell gültigen Abwasserbeseitigungssatzung hinterlegten Grenzwerte nicht überschritten werden.

6. Die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage ist zu dulden. Der Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen ist den Mitarbeitern der Hamburger Stadtentwässerung AöR oder den von der Hamburger Stadtentwässerung AöR Beauftragten jederzeit und unverzüglich zu gewähren.

7. Sollten zukünftig Änderungen an der Entwässerungsanlage auf der Liegenschaft vorgenommen werden bzw. sich die allgemeine Abwassersituation auf dem Grundstück ändern, müssen diese schriftlich bei der Hamburger Stadtentwässerung AöR angezeigt werden. Sofern eine Wiederinbetriebnahme der Abscheideranlage erfolgen soll, ist darüber hinaus zunächst die Durchführung einer Generalinspektion erforderlich.

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der auf dem Merkblatt zur Verfügung gestellten Daten und Informationen.